

Bisherige Fassung Entwässerungssatzung	Neue Mustersatzung StGB NRW	Neue Fassung Entwässerungssatzung:
§ 1 Allgemeines (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Bergisch Gladbach umfasst Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers.	§ 1 Allgemeines (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser des im Gemeindegebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 7 LWG NRW insbesondere 1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist, 2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Gemeindegebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 58 Abs. 1 LWG NRW 3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung, 4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen des § 18 b Wasserhaushaltsgesetzes und des § 57 LWG NRW,	§ 1 Allgemeines (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Bergisch Gladbach umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser des im Gemeindegebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 7 LWG NRW insbesondere 1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist, 2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Gemeindegebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 58 Abs. 1 LWG NRW 3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung, 4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen des § 18 b Wasserhaushaltsgesetzes und des § 57 LWG NRW,

Bisherige Fassung Entwässerungssatzung	Neue Mustersatzung StGB NRW	Neue Fassung Entwässerungssatzung:
(2) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Zu dieser Anlage gehören alle von der Stadt selbst oder von Dritten betriebenen Anlagen, wenn sich die Stadt dieser Anlagen bedient, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie dem Entwässern von Klärschlamm dienen. Nicht hierzu zählt die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, die in der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Bergisch Gladbach geregelt ist.	5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und dessen Verwertung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung; hierfür gilt die gesonderte Satzung der Gemeinde über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 6. die Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen im Falle des § 53 Abs. 4 LWG NRW 7. die Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 a und b LWG NRW (2) Die Gemeinde stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.	5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung; hierfür gilt die gesonderte Satzung der Gemeinde über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 6. die Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen im Falle des § 53 Abs. 4 LWG NRW 7. die Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 a und b LWG NRW (2) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Zu dieser Anlage gehören alle von der Stadt selbst oder von Dritten betriebenen Anlagen, wenn sich die Stadt dieser Anlagen bedient, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie dem Entwässern von Klärschlamm dienen. Nicht hierzu zählt die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, die in der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Bergisch Gladbach in der jeweils gültigen Fassung geregelt ist.

Bisherige Fassung Entwässerungssatzung	Neue Mustersatzung StGB NRW	Neue Fassung Entwässerungssatzung:
(3) Die öffentliche Abwasseranlage umfasst alle Bauwerke des Kanalisationsnetzes wie Kanäle und Schächte, Düker, Pumpwerke und Druckleitungen, Regenüberläufe, Regenklärbecken, Regenüberlaufbecken, Stauraumkanäle, Einleitungsbauwerke, Hochwasserverschlüsse, Regenrückhaltebecken etc. wie auch die Kläranlage mit ihren verschiedenen Reinigungsstufen. Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Anschlussstutzen, nicht aber die Anschlussleitungen. Als Teil der öffentlichen Abwasseranlage gelten auch die von der Stadt unterhaltenen, nicht als Gewässer anzusehenden Straßenseitengräben, Entwässerungsmulden und Rigolen, die zur Ableitung der auf den angeschlossenen Grundstücken anfallenden Niederschlagswässer genutzt werden, sowie die mit Zustimmung der Wasserbehörden zur Abwasserbeseitigung genutzten Gewässer und Vorfluter, soweit sie in das Entwässerungsnetz einbezogen sind. (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht. Hierzu gehört auch die Festlegung, aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen ein Gebiet mittels Druckentwässerung oder Vakuumentwässerung zu entsorgen.	(3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.	(3) Die öffentliche Abwasseranlage umfasst alle Bauwerke des Kanalisationsnetzes wie Kanäle und Schächte, Düker, Pumpwerke und Druckleitungen, Regenüberläufe, Regenklärbecken, Regenüberlaufbecken, Stauraumkanäle, Einleitungsbauwerke, Hochwasserverschlüsse, Regenrückhaltebecken etc. wie auch die Kläranlage mit ihren verschiedenen Reinigungsstufen. Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Anschlussstutzen, nicht aber die Anschlussleitungen. Als Teil der öffentlichen Abwasseranlage gelten auch die von der Stadt unterhaltenen, nicht als Gewässer anzusehenden Straßenseitengräben, Entwässerungsmulden und Rigolen, die zur Ableitung der auf den angeschlossenen Grundstücken anfallenden Niederschlagswässer genutzt werden, sowie die mit Zustimmung der Wasserbehörden zur Abwasserbeseitigung genutzten Gewässer und Vorfluter, soweit sie in das Entwässerungsnetz einbezogen sind. (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht. Hierzu gehört auch die Festlegung, aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen ein Gebiet mittels Druckentwässerung oder Vakuumentwässerung zu entsorgen.

Bisherige Fassung Entwässerungssatzung	Neue Mustersatzung StGB NRW	Neue Fassung Entwässerungssatzung:
(5) Nicht umfasst von der Pflicht der Stadt Bergisch Gladbach zur Abwasserbeseitigung und den Bestimmungen dieser Satzung ist die Beseitigung von Abfällen, selbst wenn diese flüssig und wasserhaltig sein sollten. Insbesondere ist die Entsorgung der Inhalte von Leichtflüssigkeits-, Fett- und Ölabscheidern von den Grundstückerwerbern selbst durchzuführen. Nicht umfasst ist auch die Beseitigung von Quell-, Drainage- und Kühlwässern.		(5) Nicht umfasst von der Pflicht der Stadt Bergisch Gladbach zur Abwasserbeseitigung und den Bestimmungen dieser Satzung ist die Beseitigung von Abfällen, selbst wenn diese flüssig und wasserhaltig sein sollten. Insbesondere ist die Entsorgung der Inhalte von Leichtflüssigkeits-, Fett- und Ölabscheidern von den Grundstückerwerbern selbst durchzuführen. Nicht umfasst ist auch die Beseitigung von Quell-, Drainage- und Kühlwässern.

Bisherige Fassung Entwässerungssatzung	Neue Mustersatzung StGB NRW	Neue Fassung Entwässerungssatzung:
§ 2 Begriffsbestimmungen Im Sinne dieser Satzung bedeuten: (1) Abwasser: Abwasser ist Schmutzwasser, Niederschlagswasser und Brauchwasser, dass der Abwasseranlage zugeführt wird. (2) Schmutzwasser: Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten. a) Fremdwasser: Fremdwasser im Sinne dieser Satzung sind sämtliche bestimmungswidrig in die Entwässerungsanlage gelangenden Wässer, unabhängig davon, ob es sich dabei um über defekte Abwasseranlagen in die öffentliche Abwasseranlage gelangendes Grund- oder Quellwasser handelt, um Drainagewasser oder um Fehlausschlüsse im Trennsystem. b) Brauchwasser: Kein Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das den Grundstücken, auf denen es an fällt, vom Grundstückseigentümer selbst zum Zwecke der nachfolgenden Nutzung als Brauchwasser zurückgehaltene Niederschlagswasser, Grund- und Quellwasser, soweit und solange es nicht genutzt worden ist oder der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird.	§ 2 Begriffsbestimmungen Im Sinne dieser Satzung bedeuten: 1. Abwasser: Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 51 Abs. 1 LWG NRW. 2. Schmutzwasser: Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.	§ 2 Begriffsbestimmungen Im Sinne dieser Satzung bedeuten: (1) Abwasser: Abwasser ist Schmutzwasser, Niederschlagswasser und Brauchwasser, dass der Abwasseranlage zugeführt wird. (2) Schmutzwasser: Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten. a) Fremdwasser: Fremdwasser im Sinne dieser Satzung sind sämtliche bestimmungswidrig in die Entwässerungsanlage gelangenden Wässer, unabhängig davon, ob es sich dabei um über defekte Abwasseranlagen in die öffentliche Abwasseranlage gelangendes Grund- oder Quellwasser handelt, um Drainagewasser oder um Fehlausschlüsse im Trennsystem. b) Brauchwasser: Kein Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das auf den Grundstücken, auf denen es an fällt, vom Grundstückseigentümer selbst zum Zwecke der nachfolgenden Nutzung als Brauchwasser zurückgehaltene Niederschlagswasser, Grund- und Quellwasser, soweit und solange es nicht genutzt worden ist oder der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird.

Bisherige Fassung Entwässerungssatzung	Neue Mustersatzung StGB NRW	Neue Fassung Entwässerungssatzung:
(3) Niederschlagswasser: Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser. (4) Abwasserbeseitigung: Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Versickern, Verrieseln und Verregnen sowie das Einleiten von Abwasser sowie die Entwässerung von Klärschlamm in Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung. (5) Mischsystem: Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet (6) Trennsystem: Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet. (7) Öffentliche Abwasseranlage: Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Beseitigung und Verwertung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückständen dienen.	3. Niederschlagswasser: Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser. 4. Mischsystem: Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet. 5. Trennsystem: Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet. 6. Öffentliche Abwasseranlage: a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Gemeinde selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen. b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Grundstücksanschlussleitungen. c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile	(3) Niederschlagswasser: Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser. (4) Abwasserbeseitigung: Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Versickern, Verrieseln und Verregnen sowie das Einleiten von Abwasser sowie die Entwässerung von Klärschlamm in Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung. (5) Mischsystem: Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet (6) Trennsystem: Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet. (7) Öffentliche Abwasseranlage: a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Beseitigung und Verwertung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückständen dienen.

Bisherige Fassung Entwässerungssatzung	Neue Mustersatzung StGB NRW	Neue Fassung Entwässerungssatzung:
(8) Anschlussleitungen: Die Anschlussleitung umfasst den Kanalgrundstücksanschluss und Hausanschlussleitung. a) Der Kanalgrundstücksanschluss ist der Teil der Anschlussleitung, der den im öffentlichen Straßenraum liegenden öffentlichen Abwasserkanal mit dem an die öffentliche Straße angrenzenden Grundstück des Anschlussnehmers verbindet und an dessen Grundstücksgrenze endet, d.h., im öffentlichen Straßen- und Wegebereich verlaufenden Anschluss vom öffentlichen Abwasserkanal, dem Anschlussstutzen bis zur Grundstücksgrenze.	eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage. d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählt die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, die in der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Gemeinde vom geregelt ist. 7. Anschlussleitungen: Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden. a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.	b) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählt die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, die in der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Gemeinde vom geregelt ist. (8) Anschlussleitungen: Die Anschlussleitung umfasst den Kanalgrundstücksanschluss und die Hausanschlussleitung. a) Der Kanalgrundstücksanschluss ist der Teil der Anschlussleitung, der den im öffentlichen Straßenraum liegenden öffentlichen Abwasserkanal mit dem an die öffentliche Straße angrenzenden Grundstück des Anschlussnehmers verbindet und an dessen Grundstücksgrenze endet, d.h., im öffentlichen Straßen- und Wegebereich verlaufenden Anschluss vom öffentlichen Abwasserkanal, dem Anschlussstutzen (bzw. bei Druckentwässerung der Anschlussverbindung) bis zur Grundstücksgrenze.

Bisherige Fassung Entwässerungssatzung

Neue Mustersatzung StGB NRW

Neue Fassung Entwässerungssatzung:

b) Hausanschlussleitungen im Sinne dieser Satzung sind die von den Anschlussnehmern auf privaten Grundstücken betriebenen Einrichtungen und Anlagen, die der Zuführung des Abwassers zur öffentlichen Abwasseranlage und der Einhaltung der von dieser Satzung aufgestellten Forderungen dienen.

(9) **Haustechnische Abwasseranlagen:**
Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

(10) **Fehlanschluss:**
Fehlanschluss im Sinne dieser Satzung ist der satzungswidrige Anschluss eines Schmutzwasseranschlusskanals an den öffentlichen Regenwasserkanal, der Anschluss eines Regenwasseranschlusskanals an den öffentlichen Schmutzwasserkanal oder Anschluss von Drainagewasser oder Fremdwasser an die öffentliche Abwasseranlage.

b) Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

8. **Haustechnische Abwasseranlagen:**
Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

(9) **Haustechnische Abwasseranlagen:**
Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

(10) **Fehlanschluss:**
Fehlanschluss im Sinne dieser Satzung ist der satzungswidrige Anschluss eines Schmutzwasseranschlusskanals an den öffentlichen Regenwasserkanal, der Anschluss eines Regenwasseranschlusskanals an den öffentlichen Schmutzwasserkanal oder Anschluss von Drainagewasser oder Fremdwasser an die öffentliche Abwasseranlage.

Bisherige Fassung Entwässerungssatzung	Neue Mustersatzung StGB NRW	Neue Fassung Entwässerungssatzung:
(11)Druckentwässerung: Die Druckentwässerung ist ein nicht schwerkraftgebundenes Entwässerungsverfahren für die Schmutzwasserableitung. Die Druckentwässerung setzt sich aus folgenden Systemteilen zusammen: a) Öffentlicher Bereich (Bau und Betrieb durch die Stadt) - Sammeldruckrohrleitung - ggf. Zwischenpumpwerk und/oder Spülstation - Kanalgrundstücksanschlussleitung (als Druckleitung) b) Privater Bereich (Bau und Betrieb durch den Grundstückseigentümer) - Sammelschacht und Förderanlage innerhalb der Grundstücksentwässerung - Hausanschlussleitung (als Druckleitung) Das Schmutzwasser gelangt innerhalb der Gebäude bzw. der Grundstücke über Gefällegrundleitungen in einem Sammelschacht mit Förderanlage. Die Förderanlage pumpt das Schmutzwasser über Anschluss- und Sammelleitungen bis zu einem beliebigen drucklosen Ausmündungspunkt des Systems in den Bereich der Kanalisation, der nach dem Prinzip der Freispiegelleitungen betrieben wird. Eine zentrale Niederschlagswasserableitung erfolgt bei diesem Entwässerungssystem nicht. (12) Abscheider: Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeab- scheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.	9. Druckentwässerungsnetz: Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört. 10. Abscheider: Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.	(11) Druckentwässerung: Die Druckentwässerung ist ein nicht schwerkraftgebundenes Entwässerungsverfahren für die Schmutzwasserableitung. Die Druckentwässerung setzt sich aus folgenden Systemteilen zusammen: a) Öffentlicher Bereich (Bau und Betrieb durch die Stadt) - Sammeldruckrohrleitung - ggf. Zwischenpumpwerk und/oder Spülstation - Kanalgrundstücksanschlussleitung (als Druckleitung) b) Privater Bereich (Bau und Betrieb durch den Grundstückseigentümer) - Sammelschacht und Förderanlage innerhalb der Grundstücksentwässerung - Hausanschlussleitung (als Druckleitung) Das Schmutzwasser gelangt innerhalb der Gebäude bzw. der Grundstücke über Gefällegrundleitungen in einem Sammelschacht mit Förderanlage. Die Förderanlage pumpt das Schmutzwasser über Anschluss- und Sammelleitungen bis zu einem beliebigen drucklosen Ausmündungspunkt des Systems in den Bereich der Kanalisation, der nach dem Prinzip der Freispiegelleitungen betrieben wird. Eine zentrale Niederschlagswasserableitung erfolgt bei diesem Entwässerungssystem nicht. (12) Abscheider: Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

Bisherige Fassung Entwässerungssatzung	Neue Mustersatzung StGB NRW	Neue Fassung Entwässerungssatzung:
(13) Drainage: Drainage im Sinne dieser Satzung umfasst die künstliche unterirdische durch im Boden verlegte durchlässige Rohrleitungen. (14) Anschlussnehmer: Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 19 Absatz 1 gilt entsprechend. (15) Indirekteinleiter: Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder hineingelangen lässt. (16) Grundstück: Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.	11. Anschlussnehmer: Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend. 12. Indirekteinleiter: Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt. 13. Grundstück: Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Gemeinde für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.	(13) Drainage: Drainage im Sinne dieser Satzung sind erdverlegte, perforierte Rohrleitungen etc. zur Ableitung überschlüssigen Bodenwassers. (14) Anschlussnehmer: Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 19 Absatz 1 gilt entsprechend. (15) Indirekteinleiter: Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt. (16) Grundstück: Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.
§ 3 Anschlussrecht Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).	§ 3 Anschlussrecht Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).	§ 3 Anschlussrecht Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

Bisherige Fassung Entwässerungssatzung	Neue Mustersatzung StGB NRW	Neue Fassung Entwässerungssatzung:
§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Dies ist insbesondere der Fall bei Grundstücken, die direkt an einer Straße anliegen oder wenn der Anschlussberechtigte einen eigenen, dinglich oder durch Baulast gesicherten Zugang zu seinem Grundstück hat. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. (2) In Gebieten mit Trennkanalisation darf der Anschluss für das Schmutzwasser nur an den Schmutzwasserkanal und der Anschluss für das Niederschlagswasser nur an den Regenwasserkanal hergestellt werden. (3) In Gebieten mit Mischkanalisation ist der Anschluss, unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 2 und 3, an den für Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsamen Kanal herzustellen.	§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts 1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. (Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Gemeinde kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.	§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Dies ist insbesondere der Fall bei Grundstücken, die direkt an einer Straße anliegen oder wenn der Anschlussberechtigte einen eigenen, dinglich oder durch Baulast gesicherten Zugang zu seinem Grundstück hat. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. (2) In Gebieten mit Trennkanalisation darf der Anschluss für das Schmutzwasser nur an den Schmutzwasserkanal und der Anschluss für das Niederschlagswasser nur an den Regenwasserkanal hergestellt werden. (3) In Gebieten mit Mischkanalisation ist der Anschluss, unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 2 und 3, an den für Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsamen Kanal herzustellen.

Bisherige Fassung Entwässerungssatzung	Neue Mustersatzung StGB NRW	Neue Fassung Entwässerungssatzung:
(4) Jedes Grundstück soll in der Regel nur einen Anschluss an den nach der Art der Abwässer bestimmten Kanal erhalten; die Stadt kann verlangen, dass das Abwasser zentralen Sammelröhrchen zugeführt wird. Weitere Anschlüsse bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Stadt. Der Anschluss darf nur von einem von der Stadt beauftragten oder zugelassenen Dritten durchgeführt werden. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird; hierfür kann sie Bedingungen, Auflagen und Befristungen sowie besondere Kostenregelungen vorsehen. (5) Drainagen dürfen nicht angeschlossen werden; Ausnahmeregelungen hiervon bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Stadt und lassen im übrigen gebührenrechtliche Folgerungen unberührt. (6) Wenn der Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann die Stadt den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen. (7) Dampfleitungen sowie Abfallzerkleinerungsanlagen für Haushalte und Gewerbebetriebe dürfen nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden.	(2) Die Gemeinde kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Gemeinde auf den privaten Grundstückseigentümer durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.	(4) Jedes Grundstück soll in der Regel nur einen Anschluss an den nach der Art der Abwässer bestimmten Kanal erhalten; die Stadt kann verlangen, dass das Abwasser zentralen Sammelröhrchen zugeführt wird. Weitere Anschlüsse bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Stadt. Der Anschluss darf nur von einem von der Stadt beauftragten oder zugelassenen Dritten durchgeführt werden. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird; hierfür kann sie Bedingungen, Auflagen und Befristungen sowie besondere Kostenregelungen vorsehen. (5) Drainagen dürfen nicht angeschlossen werden; Ausnahmeregelungen hiervon bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Stadt und lassen im übrigen gebührenrechtliche Folgerungen unberührt. (6) Die Stadt kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Gemeinde auf den privaten Grundstückseigentümer durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen. (7) Dampfleitungen sowie Abfallzerkleinerungsanlagen für Haushalte und Gewerbebetriebe dürfen nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden.

Bisherige Fassung Entwässerungssatzung	Neue Mustersatzung StGB NRW	Neue Fassung Entwässerungssatzung:
(8) Das Anschlussrecht ist ausgeschlossen, soweit die Stadt durch Gesetz oder auf Grund Gesetzes von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist. § 53 Abs. 6 LWG bleibt unberührt. § 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auf das Niederschlagswasser. (2) Dies gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gem. § 51 a Absatz 2 Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstücks obliegt. (3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers ausgeschlossen, wenn und soweit der Anschluss des Niederschlagswassers von dem jeweiligen Grundstück bereits auf der Grundlage des § 51 a Absatz 2 des bis zum 30. Juni 1995 geltenden Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Juni 1989 (GV NW 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Januar 1992 (GV NW 39), ausgeschlossen war. (4) Die zur örtlichen Beseitigung des Niederschlagswassers erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis ist bei der zuständigen Wasserbehörde einzuholen.	(3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist. § 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser. (2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Absatz 3 a Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstücks obliegt. (3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers ausgeschlossen, wenn die Gemeinde von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.	(8) Der Anschluss ist ausgeschlossen, sofern die Stadt nach den Bestimmungen des LWG NRW von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist. § 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser. (2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Absatz 3 a Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstücks obliegt. (3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers ausgeschlossen, wenn die Gemeinde von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht. (4) Die zur örtlichen Beseitigung des Niederschlagswassers erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis bei Versickerung bzw. Einleitung in ein Gewässer ist bei der zuständigen Wasserbehörde einzuholen.

Bisherige Fassung Entwässerungssatzung	Neue Mustersatzung StGB NRW	Neue Fassung Entwässerungssatzung:
§ 6 Benutzungsrecht (1) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht). (2) Die Stadt gibt durch ortsübliche Bekanntmachung vor, welche Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. (3) Die gesicherte entwässerungstechnische Erschließung eines Grundstückes im Sinne des Baugesetzbuches sowie die Gewährleistung der Abwasserbeseitigung im Sinne der Bauordnung wird durch die Stadt auf Anfrage oder durch Beteiligung im Baugenehmigungsverfahren festgestellt. Beim Abwasserwerk ist ein gesonderter Antrag auf Zustimmung nach § 13 zu stellen. (4) Die von Dritten hergestellten und betriebenen Abwasseranlagen, welche der Stadt ausdrücklich oder konkludent zur Abwasserbeseitigung zur Verfügung gestellt werden, gelten hinsichtlich des Benutzungsrechts sowie deren Begrenzungen den öffentlichen Abwasseranlagen gleichgestellt. Ein Wechsel in der Bau- und Unterhaltungslast an solchen Anlagen tritt jedoch nur bei ausdrücklicher Vereinbarung zwischen dem Eigentümer der Anlage und der Stadt ein.	§ 6 Benutzungsrecht Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).	§ 6 Benutzungsrecht (1) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht). (2) Die Stadt gibt durch ortsübliche Bekanntmachung vor, welche Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. (3) Die gesicherte entwässerungstechnische Erschließung eines Grundstückes im Sinne des Baugesetzbuches sowie die Gewährleistung der Abwasserbeseitigung im Sinne der Bauordnung wird durch die Stadt auf Anfrage oder durch Beteiligung im Baugenehmigungsverfahren festgestellt. Beim Abwasserwerk ist ein gesonderter Antrag auf Zustimmung nach § 13 zu stellen. (4) Die von Dritten hergestellten und betriebenen Abwasseranlagen, welche der Stadt ausdrücklich oder konkludent zur Abwasserbeseitigung zur Verfügung gestellt werden, gelten hinsichtlich des Anschluss- und Benutzungsrechts sowie deren Begrenzungen den öffentlichen Abwasseranlagen gleichgestellt. Ein Wechsel in der Bau- und Unterhaltungslast an solchen Anlagen tritt jedoch nur bei ausdrücklicher Vereinbarung zwischen dem Eigentümer der Anlage und der Stadt ein.

Bisherige Fassung Entwässerungssatzung	Neue Mustersatzung StGB NRW	Neue Fassung Entwässerungssatzung:
§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts (1) In die öffentliche Abwasseranlage darf solches Abwasser nicht eingeleitet werden, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe - die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet oder - das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gesundheitlich beeinträchtigt oder - die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert oder - den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder verteuert oder - die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder - die Funktion der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können. (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden: - feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können; - Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen; - Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene städtische Einleitungsstelle eingeleitet werden;	§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund seiner Inhaltsstoffe - die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet oder - das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder - die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert oder - den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder verteuert oder - die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder - die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können. (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden: - feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können; - Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen; - Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene	§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund seiner Inhaltsstoffe - die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet oder - das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder - die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert oder - den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder verteuert oder - die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder - die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können. (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden: - feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können; - Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen; - Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene städtische Einleitungsstelle eingeleitet werden

Bisherige Fassung Entwässerungssatzung	Neue Mustersatzung StGB NRW	Neue Fassung Entwässerungssatzung:
d) flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können; e) nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmebelastung von mehr als 24 kW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen mit einer Nennwertbelastung von mehr als 24 kW; f) radioaktives Abwasser; g) Inhalte von Chemietoiletten; dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nur nach vorheriger Zustimmung der Stadt und nur auf der zentralen Kläranlage zugeführt werden. Das Erfordernis einer etwaigen wasserbehördlichen Indirekteinleitungsgenehmigung bleibt davon unberührt. h) nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten; i) flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche; j) Silagewasser; k) Grund-, Tag-, Drain- und Kühlwasser; l) Blut aus Schlachtungen; m) gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann; n) feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemisch entstehen können; o) Emulsionen von Mineralölprodukten; p) Medikamente und pharmazeutische Produkte.	gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden; 4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können; 5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmebelastung von mehr als ... kW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen; 6. radioaktives Abwasser; 7. Inhalte von Chemietoiletten; 8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten; 9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche; 10. Silagewasser; 11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser; 12. Blut aus Schlachtungen; 13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann; 14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemisch entstehen können; 15. Emulsionen von Mineralölprodukten; 16. Medikamente und pharmazeutische Produkte.	d) flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können; e) nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmebelastung von mehr als 24 kW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen mit einer Nennwertbelastung von mehr als 24 kW; f) radioaktives Abwasser; g) Inhalte von Chemietoiletten; dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nur nach vorheriger Zustimmung der Stadt und nur auf der zentralen Kläranlage zugeführt werden. Das Erfordernis einer etwaigen wasserbehördlichen Indirekteinleitungsgenehmigung bleibt davon unberührt. h) nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten; i) flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche; j) Silagewasser; k) Grund-, Tag-, Drain- und Kühlwasser; l) Blut aus Schlachtungen; m) gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann; n) feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemisch entstehen können; o) Emulsionen von Mineralölprodukten; p) Medikamente und pharmazeutische Produkte.

Bisherige Fassung Entwässerungssatzung	Neue Mustersatzung StGB NRW	Neue Fassung Entwässerungssatzung:
(3) Abwasser darf grundsätzlich in den Schmutzwasserkanal oder Mischwasserkanal nur eingeleitet werden, wenn dessen Beschaffenheit und Inhaltsstoffe unter den Grenzwerten, die in der Anlage aufgeführt sind, bleiben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um die Grenzwerte gemäß der Anlage einzuhalten. (4) Alle Abwasser, die gefährliche Stoffe im Sinne des § 7 a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) enthalten, müssen vor ihrer Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage die Grenzwerte einhalten, welche dem Stand der Technik entsprechen. Der Stand der Technik wird durch die Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung zu § 7 a WHG bzw. durch die ordnungsbehördliche Verordnung über die Genehmigungspflicht für die Einleitung von Abwasser mit gefährlichen Stoffen in öffentliche Abwasseranlagen (VGS) wiedergegeben. Diese Anforderungen und Grenzwerte sind gegenüber den in dieser Satzung angegebenen Anforderungen und Grenzwerte vorrangig. Bis zum Inkrafttreten der jeweiligen Verwaltungsvorschrift und wenn die Verwaltungsvorschriften keine Regelungen enthalten, gelten die vorgenannten Grenzwerte und Einschränkungen dieser Satzung. Die nach der VGS erforderliche Genehmigung ist beim Landrat des Rheinisch Bergischen Kreises zu beantragen.	(3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind: (s. Erläuterungen) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.	(3) Abwasser darf grundsätzlich in den Schmutzwasserkanal oder Mischwasserkanal nur eingeleitet werden, wenn dessen Beschaffenheit und Inhaltsstoffe unter den Grenzwerten, die in der Anlage aufgeführt sind, bleiben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um die Grenzwerte gemäß der Anlage einzuhalten.

Bisherige Fassung Entwässerungssatzung	Neue Mustersatzung StGB NRW	Neue Fassung Entwässerungssatzung:
Die Stadt behält sich weiterhin vor, Einschränkungen im Sinne des „Regelwerkes Abwasser-Abfall, ATV 115“ in der jeweils gültigen Fassung über die oben aufgeführten Begrenzungen von Abwasserinhaltsstoffen hinaus im Einzelfall auszusprechen. Für die Einleitung von verschmutztem Niederschlagswasser in den Regenwasserkanal werden Grenzwerte im Einzelfall festgelegt. (5) Die Stadt kann im Einzelfall Wassermengen Schadstofffrachten (Volumenstrom und/oder Konzentration) festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt. (6) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen. (7) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigt Härte für den Verpflichteten und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Stadt auf Antrag zulassen, dass Grund-, Tag-, Drain- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen.	(4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Schadstofffrachten (Volumenstrom und/oder Konzentration) festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt. (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Gemeinde erfolgen. (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist. (7) Die Gemeinde kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigt Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Gemeinde auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Gemeinde verlangten Nachweise beizufügen.	(4) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten (Volumenstrom und/oder Konzentration) festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt. (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen. (6) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 5 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigt Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Stadt auf Antrag zulassen, dass Grund-, Tag-, Drain- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen.

Bisherige Fassung Entwässerungssatzung	Neue Mustersatzung StGB NRW	Neue Fassung Entwässerungssatzung:
(8) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. (9) Bei Änderungen der Zusammensetzung des Abwassers hat der Anschlussnehmer auf Verlangen die Einhaltung der Abs. 1 - 6 nachzuweisen. (10) Wer unter Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Vorschrift den Verlust der Halbierung der Abwasserabgabe (§9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz) verursacht, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten. Haben mehrere den Wegfall der Abgabehalbierung verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner. (11) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um 1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt; 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, dass die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.	(8) Die Gemeinde kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um 1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt; 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, dass die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.	(7) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. (8) Bei Änderungen der Zusammensetzung des Abwassers hat der Anschlussnehmer auf Verlangen die Einhaltung der Abs. 1 - 5 nachzuweisen. (9) Wer unter Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Vorschrift den Verlust der Halbierung der Abwasserabgabe (§9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz) verursacht, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten. Haben mehrere den Wegfall der Abgabehalbierung verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner. (10) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um 1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt; 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, dass die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

Bisherige Fassung Entwässerungssatzung	Neue Mustersatzung StGB NRW	Neue Fassung Entwässerungssatzung:
§ 8 Abscheideanlagen (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel- Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist. (2) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist. (3) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.	§ 8 Abscheideanlagen (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel- Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist von der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Gemeinde im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist. (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Gemeinde eine Vorbehandlung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheideanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Gemeinde eine Pflicht zur Vorbehandlung auslöst. (3) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Gemeinde kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist. (4) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.	§ 8 Abscheideanlagen (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel- Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist von der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist. (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Vorbehandlung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheideanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Vorbehandlung auslöst. (3) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist. (4) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

Bisherige Fassung Entwässerungssatzung	Neue Mustersatzung StGB NRW	Neue Fassung Entwässerungssatzung:
§ 9 Anschluss- und Benutzungszwang (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang). (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende öffentliche Abwasser einzuleiten (Benutzungszwang). (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Absatz 2 Satz 1 LWG genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen. (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen. Die Stadt kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, sofern dies nicht zu Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit führt.	§ 9 Anschluss- und Benutzungszwang (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang). (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW zu erfüllen. (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Absatz 2 Satz 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Gemeinde nachzuweisen. (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.	§ 9 Anschluss- und Benutzungszwang (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang). (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW zu erfüllen. (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Absatz 2 Satz 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen. (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.

Bisherige Fassung Entwässerungssatzung	Neue Mustersatzung StGB NRW	Neue Fassung Entwässerungssatzung:
(5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dies gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 und 3. Darüber hinaus kann die Stadt eine auf der Grundlage des § 51 a Absatz 2 LWG unter Beibehaltung des Anschluss- und Benutzungsrechts ausgesprochene Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang aufrechterhalten, wenn das Niederschlagswasser ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit vor Ort versickert, verrieselt oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann. Unter Beibehaltung des Anschluss- und Benutzungsrechtes kann eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang hinsichtlich des Niederschlagswassers auch ausgesprochen werden, wenn dieses als Brauchwasser für eigene Zwecke verwendet werden soll. Bei Verwendung von Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung bedarf es keiner Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang. (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweiligen bestimmten Anlagen zuzuführen. (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungungsverfahren nach § 13 Absatz 1 ist durchzuführen.	(5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 und 3 dieser Satzung. (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen. (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungungsverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.	5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 und 3 dieser Satzung. 6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen. 7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungungsverfahren nach § 13 Absatz 1 ist durchzuführen.

Bisherige Fassung Entwässerungssatzung	Neue Mustersatzung StGB NRW	Neue Fassung Entwässerungssatzung:
(8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück binnen eines Monats anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. Ein Zustimmungsverfahren nach § 13 Abs. 1 ist durchzuführen. Bis zum Nachweis der ordnungsgemäßen Fertigstellung der Einrichtung sind auf Kosten des Anschlussberechtigten alle bestehenden ober- und unterirdischen Entwässerungseinrichtungen, wie Gruben, Schlammfänge, Kleinkläranlagen, Sickerschächte u.a., soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen. (9) Zum Aufenthalt bestimmte Wohnwagen oder Wohnmobile mit Abwasseranfall, die für einen längeren Zeitraum an einem bestimmten Platz stehen, sind auf Verlangen der Stadt an einen in der Nähe befindlichen Abwasserkanal anzuschließen, wenn der Anschluss zur ordnungsgemäßen Beseitigung des Abwassers erforderlich ist. (10)Besucher von Märkten, Straßen- und Volksfesten, Kirnmesveranstaltungen, Schützenfesten, Ausstellungen und Messen, bei deren Gewerbeausübung Abwasser anfällt, haben zu dessen Beseitigung die von der Stadt vorg gehaltenen Anlagen zu nutzen.	(8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.	8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück binnen eines Monats anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. Ein Zustimmungsverfahren nach § 13 Abs. 1 ist durchzuführen. Bis zum Nachweis der ordnungsgemäßen Fertigstellung der Einrichtung sind auf Kosten des Anschlussberechtigten alle bestehenden ober- und unterirdischen Entwässerungseinrichtungen, wie Gruben, Schlammfänge, Kleinkläranlagen, Sickerschächte u.a., soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen. (9) Zum Aufenthalt bestimmte Wohnwagen oder Wohnmobile mit Abwasseranfall, die für einen längeren Zeitraum an einem bestimmten Platz stehen, sind auf Verlangen der Stadt an einen in der Nähe befindlichen Abwasserkanal anzuschließen, wenn der Anschluss zur ordnungsgemäßen Beseitigung des Abwassers erforderlich ist. (10) Besucher von Märkten, Straßen- und Volksfesten, Kirnmesveranstaltungen, Schützenfesten, Ausstellungen und Messen, bei deren Gewerbeausübung Abwasser anfällt, haben zu dessen Beseitigung die von der Stadt vorg gehaltenen Anlagen zu nutzen.

Bisherige Fassung Entwässerungssatzung	Neue Mustersatzung StGB NRW	Neue Fassung Entwässerungssatzung:
§ 10 Nutzung des Niederschlagswassers (Brauchwassernutzung) (1) Der Anschlussberechtigte hat der Stadt anzuzeigen, wenn er das als Folge von Niederschlägen auf Dach- und Hofflächen anfallende Wasser ganz oder teilweise keiner unmittelbaren Beseitigung zuführen, sondern zunächst zur Brauchwassernutzung speichern und einer sich daran anschließenden sukzessiven Verwendung im Haushalt (z.B. Toilettenspülung oder Wäschewaschen) oder im Garten zuführen will. Der Anschlussberechtigte hat der Stadt in einem solchen Fall nachzuweisen, dass es keine Verbindung zwischen dem Rohrleitungssystem für die Trinkwasserversorgung und den Rohrleitungen für die Brauchwassernutzung gibt. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb derartiger Brauchwasseranlagen trägt der jeweilige Grundstücksnutzungsberechtigte. Verstöße gegen diese Anzeigepflicht können als Abgabelinterzelelung geahndet werden. (2) Die Berechtigung zur Nutzung der öffentlichen Abwasseranlage (Benutzungsrecht) bleibt in den Fällen der beabsichtigten Brauchwassernutzung in vollem Umfang bestehen. Auch der Benutzungszwang für das Ableiten von Abwasser im Sinne dieser Satzung bleibt in vollem Umfang bestehen.	§ 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser Für Bergisch Gladbach nicht relevant § 11 Nutzung des Niederschlagswassers Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies der Gemeinde anzuzeigen. Die Gemeinde verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser auf dem Grundstück sichergestellt ist.	§ 10 Nutzung des Niederschlagswassers (Brauchwassernutzung) Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies der Gemeinde anzuzeigen. Die Gemeinde verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser auf dem Grundstück sichergestellt ist.

Bisherige Fassung Entwässerungssatzung	Neue Mustersatzung StGB NRW	Neue Fassung Entwässerungssatzung:
§ 11 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckentwässerungsanlage trifft die Stadt. Sämtliche Anlagenteile dürfen nicht überbaut werden.	§ 12 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze (1) Führt die Gemeinde aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Gemeinde. (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Gemeinde bis zur Abnahme der Druckpumpe, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen. (3) Die Gemeinde kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen. (4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.	§ 11 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze (1) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die gesamte Anlage ist für einen Druck von mindestens 10 bar auszulegen, die weitere Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Stadt. (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Gemeinde bis zur Abnahme der Druckpumpe, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen. (3) Die Gemeinde kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen. (4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

Bisherige Fassung Entwässerungssatzung	Neue Mustersatzung StGB NRW	Neue Fassung Entwässerungssatzung:
§ 12 Ausführung und Unterhaltung von Anschlussleitungen (1) Jedes Grundstück ist mit mindestens einer Anschlussleitung an den öffentlichen Abwasserkanal, im Gebiet des Trennverfahrens mit mindestens je einer Anschlussleitung an die Schmutz- und Niederschlagswasserleitung anzuschließen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Der Grundstückseigentümer hat geeignete Inspektionsöffnungen und notwendige Rückstausicherungen einzubauen, die jederzeit zugänglich sein müssen. In der Hausanschlussleitung (Schmutzwasser und Mischwasser) ist unmittelbar vor der Grundstücksgrenze ein Revisionsschacht zu errichten. Ausnahmen hiervon bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der Stadt. Der Anschlussberechtigte hat die Grundstücksentwässerungsanlage in einem ordnungsgemäßen Zustand; insbesondere dicht gegen den Austritt von Abwasser und gegen das Eindringen von Baumwurzeln zu halten. Für den ordnungsgemäßen Zustand der Anschlussleitung trägt der Anschlussberechtigte die Beweislast. Der Nachweis ist entsprechend § 14 zu erbringen. (2) Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem städtischen Entwässerungsnetz hat sich jeder Anschlussnehmer nach den Vorschriften für den Bau von Abwasseranlagen (DIN 1986) zu sichern. Als Höhe der Rückstauabene wird die Geländeoberkante an der Anschlussstelle der Anschlussleitung an den Straßenkanal festgesetzt.	§ 13 Ausführung von Anschlussleitungen (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Gemeinde kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Abstimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen. (3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstauabene durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.	§ 12 Ausführung und Unterhaltung von Anschlussleitungen (1) Jedes Grundstück ist mit mindestens einer Anschlussleitung an den öffentlichen Abwasserkanal, im Gebiet des Trennverfahrens mit mindestens je einer Anschlussleitung an die Schmutz- und Niederschlagswasserleitung anzuschließen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Der Grundstückseigentümer hat geeignete Inspektionsöffnungen und notwendige Rückstausicherungen einzubauen, die jederzeit zugänglich sein müssen. In der Hausanschlussleitung (Schmutzwasser und Mischwasser) ist unmittelbar vor der Grundstücksgrenze ein Einstiegsschacht mit Zugang für Personal zu errichten. Ausnahmen hiervon bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der Stadt. Der Anschlussberechtigte hat die Grundstücksentwässerungsanlage in einem ordnungsgemäßen Zustand; insbesondere dicht gegen den Austritt von Abwasser und gegen das Eindringen von Baumwurzeln zu halten. Für den ordnungsgemäßen Zustand der Anschlussleitung trägt der Anschlussberechtigte die Beweislast. Der Nachweis ist entsprechend § 14 zu erbringen. (2) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstauabene durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein. Als Höhe der Rückstauabene wird die Geländeoberkante an der Anschlussstelle der Anschlussleitung an den Straßenkanal festgesetzt.

Bisherige Fassung Entwässerungssatzung	Neue Mustersatzung StGB NRW	Neue Fassung Entwässerungssatzung:
(3) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.	(2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke. (4) Bei der Neuerrichtung von Anschlussleitungen hat der Grundstückseigentümer eine geeignete <u>Inspektionsöffnung (alternativ kann geregelt werden: Einsteigschacht mit Zugang für Personal – siehe die Erläuterungen zu dieser Satzung)</u> auf seinem Grundstück einzubauen. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, so hat der Grundstückseigentümer nachträglich eine <u>Inspektionsöffnung</u> auf seinem Grundstück erstmals einzubauen, wenn diese zuvor nicht eingebaut worden war. <u>Die Inspektionsöffnung muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung ist unzulässig.</u> (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zur <u>Inspektionsöffnung</u> sowie die Lage und Ausführung der <u>Inspektionsöffnung</u> bestimmt die Gemeinde.	(3) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.

Bisherige Fassung Entwässerungssatzung	Neue Mustersatzung StGB NRW	Neue Fassung Entwässerungssatzung:
(4) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und die Kontrolle sowie die laufende Unterhaltung und die Beseitigung von Kanalgrundstücksanschlüssen führt die Stadt selbst oder ein von ihr beauftragter Unternehmer auf Kosten des Anschlussnehmers aus. Dies gilt nicht für die Vorschriften des § 45 BauO NRW. Die Stadt ist berechtigt, vor Ausführung der Arbeiten eine angemessene Vorausleistung zu verlangen. Auf Antrag des Anschlussnehmers kann er ein geeignetes Unternehmen, das bei der Handwerkskammer und Tiefbauberufsgenossenschaft eingetragen ist, mit der Durchführung der Arbeiten beauftragen. (5) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Das gleiche gilt, wenn Einleitungen sowie Abflüsse aus Abwasserbehandlungsanlagen unterhalb der Rückstauenebene liegen. (6) Auf Antrag können maximal zwei Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind im Grundbuch oder durch Baulast abzusichern.	(6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung der sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Gemeinde zu erstellen (7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Gemeinde von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. (8) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind dinglich im Grundbuch abzusichern.	(4) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und die Beseitigung zur Kontrolle sowie die Beseitigung von Kanalgrundstücksanschlüssen führt die Stadt selbst oder ein von ihr beauftragter Unternehmer auf Kosten des Anschlussnehmers aus. Die laufende Unterhaltung des Kanalgrundstücksanschlusses obliegt dem Grundstückseigentümer, die Stadt ist berechtigt, von diesem jederzeit den ordnungsgemäßen Zustand oder den Nachweis der Dichtigkeit zu verlangen oder auf Kosten des Grundstückseigentümers durchzuführen. Die Stadt ist berechtigt, vor Ausführung der Arbeiten eine angemessene Vorausleistung zu verlangen. Auf Antrag des Anschlussnehmers kann er ein geeignetes Unternehmen, das bei der Handwerkskammer und Tiefbauberufsgenossenschaft eingetragen ist, mit der Durchführung der Arbeiten beauftragen. (5) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Das gleiche gilt, wenn Einleitungen sowie Abflüsse aus Abwasserbehandlungsanlagen unterhalb der Rückstauenebene liegen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. (6) Auf Antrag können maximal zwei Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind im Grundbuch oder durch Baulast abzusichern.

Bisherige Fassung Entwässerungssatzung	Neue Mustersatzung StGB NRW	Neue Fassung Entwässerungssatzung:
(7) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, sollen Anlagen für einen späteren Anschluss vorbereitet werden. (8) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten eine für die Entwässerung ausreichend bemessene Druckpumpe, einschließlich sonstiger Einrichtungen, bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instandzusetzen und ggf. zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckanlage trifft die Stadt. (9) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Stadt bis zu Abnahme der haustechnischen Abwasseranlage vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen. (10) Die Stadt kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.	(9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Gemeinde auf seine Kosten vorzubereiten.	(7) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt auf seine Kosten vorzubereiten.

Bisherige Fassung Entwässerungssatzung	Neue Mustersatzung StGB NRW	Neue Fassung Entwässerungssatzung:
§ 13 Zustimmungsverfahren (1) Die Einleitung der auf dem Grundstück anfallenden Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage sowie die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Anschlussleitungen bedürfen der Zustimmung durch die Stadt. Die Zustimmung ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. (2) Dem Antrag auf Zustimmung sind folgende Unterlagen in doppelter Ausführung beizufügen a) die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage mit der Größe der befestigten und ggf. über die öffentliche Abwasseranlage zu entwässernde Fläche, b) einen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab von wenigstens 1:500 und folgenden Angaben: - Lage des Grundstücks zur Himmelsrichtung (Nordpfeil) - Katastermäßige Grenzen und Grundstücksbezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer) - Höhenlage der Geländeoberkante an der Anschlussstelle an der öffentlichen Kanalisation und des Erdgeschosses - Darstellung des städtischen Kanals - Lage der vorhandenen und geplanten Leitungen mit Gefälle und lichter Weite, Angabe des Rohrmaterials und Sohlenhöhe der Kanäle - Lage der vorhandenen und geplanten Anlagen wie Schächte, Abscheider, Vorbehandlungsanlagen, Absperrschieber, Rückstauverschlüsse, abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen und	§ 14 Zustimmungsverfahren (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Eine Zustimmung wird erst dann erteilt, wenn eine Abnahme des Anschlusses durch die Gemeinde an der offenen Baugrube erfolgt ist.	§ 13 Zustimmungsverfahren (1) Die Einleitung der auf dem Grundstück anfallenden Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage sowie die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Anschlussleitungen bedürfen der Zustimmung durch die Stadt. Die Zustimmung ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. (2) Dem Antrag auf Zustimmung sind folgende Unterlagen in doppelter Ausführung beizufügen a) die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage mit der Größe der befestigten und ggf. über die öffentliche Abwasseranlage zu entwässernde Fläche, b) einen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab von wenigstens 1:500 und folgenden Angaben: - Lage des Grundstücks zur Himmelsrichtung (Nordpfeil) - Katastermäßige Grenzen und Grundstücksbezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer) - Höhenlage der Geländeoberkante an der Anschlussstelle an der öffentlichen Kanalisation und des Erdgeschosses - Darstellung des städtischen Kanals - Lage der vorhandenen und geplanten Leitungen mit Gefälle und lichter Weite, Angabe des Rohrmaterials und Sohlenhöhe der Kanäle - Lage der vorhandenen und geplanten Anlagen wie Schächte, Abscheider, Vorbehandlungsanlagen, Absperrschieber, Rückstauverschlüsse, abflusslose Sammelgruben,

Bisherige Fassung Entwässerungssatzung	Neue Mustersatzung StGB NRW	Neue Fassung Entwässerungssatzung:
sonstige Anlagen - Angabe über Lage und Tiefe der geplanten Anschlussleitung an der Grundstücksgrenze c) einen Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Hausanschlussleitung des Gebäudes und durch das Grundstück in der Richtung der Anschlussleitung mit Angabe der Höhe des städtischen Kanals, der Anschlussleitung, der Kellersohle und des Geländes sowie des Gefälles d) einen Grundriss des Kellers sowie der übrigen Geschosse, soweit dies zur Klarstellung der Abwasseranlage erforderlich ist., im Maßstab 1: 100. Die Lage etwaiger Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse ist darzustellen. (3) Die Stadt kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Ertelung der Zustimmung erforderlich sind. (4) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, wenn die ordnungsgemäße Bauausführung und die Dichtigkeit durch eine Bescheinigung eines Fachunternehmers oder eines Sachverständigen nachgewiesen ist. (5) Wurde ein Anschluss ohne Vorlage einer Bescheinigung eines Fachunternehmers oder eines Sachverständigen hergestellt, führt die Stadt die Prüfung der ordnungsgemäßen Herstellung der Entwässerungsanlage unter Hinzuziehung eines Sachverständigen durch. Die hierfür entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Anschlussnehmers.		Kleinkläranlagen und sonstige Anlagen - Angabe über Lage und Tiefe der geplanten Anschlussleitung an der Grundstücksgrenze c) einen Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Hausanschlussleitung des Gebäudes und durch das Grundstück in der Richtung der Anschlussleitung mit Angabe der Höhe des städtischen Kanals, der Anschlussleitung, der Kellersohle und des Geländes sowie des Gefälles d) einen Grundriss des Kellers sowie der übrigen Geschosse, soweit dies zur Klarstellung der Abwasseranlage erforderlich ist., im Maßstab 1: 100. Die Lage etwaiger Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse ist darzustellen. (3) Die Stadt kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Ertelung der Zustimmung erforderlich sind. (4) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, wenn die ordnungsgemäße Bauausführung und die Dichtigkeit durch eine Bescheinigung eines Fachunternehmers oder eines Sachverständigen nachgewiesen ist. (5) Wurde ein Anschluss ohne Vorlage einer Bescheinigung eines Fachunternehmers oder eines Sachverständigen hergestellt, führt die Stadt die Prüfung der ordnungsgemäßen Herstellung der Entwässerungsanlage unter Hinzuziehung eines Sachverständigen durch. Die hierfür entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Anschlussnehmers.

Bisherige Fassung Entwässerungssatzung	Neue Mustersatzung StGB NRW	Neue Fassung Entwässerungssatzung:
(6) Wurden Entwässerungsanlagen ohne die erforderliche Zustimmung ausgeführt, kann die Stadt verlangen, dass nachträglich die Zustimmung für den Anschluss beantragt wird und die erforderlichen Prüfmaterlagen eingereicht werden. (7) Die Zustimmung zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation wird ungeachtet privater Rechte erteilt. Sie ersetzt nicht die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. Bau- oder Wasserrecht) erforderliche Genehmigung. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Durch die Zustimmung übernimmt die Stadt keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Planung und Ausführung der Anschlussleitung. (8) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Der Anschlussnehmer hat den ordnungsgemäßen Verschluss herzustellen und der Stadt nachzuweisen.	(2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Gemeinde mitzuteilen. Diese sichert die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.	(6) Wurden Entwässerungsanlagen ohne die erforderliche Zustimmung ausgeführt, kann die Stadt verlangen, dass nachträglich die Zustimmung für den Anschluss beantragt wird und die erforderlichen Prüfmaterlagen eingereicht werden. (7) Die Zustimmung zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation wird ungeachtet privater Rechte erteilt. Sie ersetzt nicht die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. Bau- oder Wasserrecht) erforderliche Genehmigung. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Durch die Zustimmung übernimmt die Stadt keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Planung und Ausführung der Anschlussleitung. (8) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Der Anschlussnehmer hat den ordnungsgemäßen Verschluss herzustellen und der Stadt nachzuweisen.
§ 14 Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen (1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 45 Absätze 5 und 6 der Bauordnung für das Land NRW vom 07.03.1995 (BauO NW) (GV NW 218). (2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch von der Stadt zugelassene Sachkundige durchgeführt werden.	§ 15 Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen (1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 45 Absätze 3 bis 6 der Bauordnung für das Land NRW vom 01.03.2000 (BauO NRW; GV NRW S. 255). (2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch von der Gemeinde zugelassene Sachkundige durchgeführt werden.	§ 14 Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen (1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 45 Absätze 3 und 6 der Bauordnung für das Land NRW vom 01.03.2000 (BauO NRW; GV NRW 255). (2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch von der Stadt zugelassene Sachkundige durchgeführt werden.

Bisherige Fassung Entwässerungssatzung	Neue Mustersatzung StGB NRW	Neue Fassung Entwässerungssatzung:
(3) Der Anschlussnehmer hat der Stadt gegenüber die Druckdichtigkeit, die Funktionsfähigkeit und die Systemgerechtigkeit seiner Abwasseranlage erstmalig vor dem Anschluss unaufgefordert durch ein Druckprotokoll nachzuweisen. Die Intervalle für die Folgeüberprüfungen betragen für bauliche Anlagen, die älter als 20 Jahre sind, 15 Jahre, ansonsten 20 Jahre. Die Stadt behält sich vor, a) diese Überprüfungen auf Kosten den Anschlussnehmers vornehmen zu lassen, wenn - dieser der Nachweispflicht auch nach Aufforderung und Fristsetzung nicht nach kommt oder - wenn dieser keinen von der Stadt hierfür anerkannten Sachkundigen hinzuzieht; b) stichprobenartige Kontrollen dieser Überprüfung vorzunehmen. Sofern hierdurch Mängel festgestellt werden, hat der Anschlussnehmer diese unverzüglich zu beseitigen sowie die Kosten dieser Kontrolluntersuchung zu tragen. c) Die Stadt behält sich vor, in begründeten Fällen vor Ablauf der in § 45 BauO NRW Abs. 5 festgelegten Fristen, den Nachweis der Dichtigkeit vom Anschlussnehmer zu fordern.		(3) Der Anschlussnehmer hat der Stadt gegenüber die Druckdichtigkeit, die Funktionsfähigkeit und die Systemgerechtigkeit seiner Abwasseranlage erstmalig vor dem Anschluss unaufgefordert durch ein Druckprotokoll nachzuweisen. Die Intervalle für die Folgeüberprüfungen betragen für bauliche Anlagen, die älter als 20 Jahre sind, 15 Jahre, ansonsten 20 Jahre. Die Stadt behält sich vor, a) diese Überprüfungen auf Kosten des Anschlussnehmers vornehmen zu lassen, wenn - dieser der Nachweispflicht auch nach Aufforderung und Fristsetzung nicht nach kommt oder - wenn dieser keinen von der Stadt hierfür anerkannten Sachkundigen hinzuzieht; b) stichprobenartige Kontrollen dieser Überprüfung vorzunehmen. Sofern hierdurch Mängel festgestellt werden, hat der Anschlussnehmer diese unverzüglich zu beseitigen sowie die Kosten dieser Kontrolluntersuchung zu tragen. c) Die Stadt behält sich vor, in begründeten Fällen vor Ablauf der in § 45 BauO NRW Abs. 5 festgelegten Fristen, den Nachweis der Dichtigkeit vom Anschlussnehmer zu fordern.

Bisherige Fassung Entwässerungssatzung	Neue Mustersatzung StGB NRW	Neue Fassung Entwässerungssatzung:
§ 15 Indirekteinleiterkataster (1) Die Stadt führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht. (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Stadt mit dem Antrag nach § 13 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen mit gefährlichen Stoffen im Sinne des § 59 LWG handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der unteren Wasserbehörde. Die Auskunft ist nach den Mustervorlagen des ATV-Arbeitsblattes A 163 zu erstellen.	§ 16 Indirekteinleiter-Kataster (1) Die Gemeinde führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht. (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Gemeinde mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Gemeinde Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.	§ 15 Indirekteinleiterkataster (1) Die Stadt führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht. (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Stadt mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

Bisherige Fassung Entwässerungssatzung	Neue Mustersatzung StGB NRW	Neue Fassung Entwässerungssatzung:
§ 16 Abwasseruntersuchungen (1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder für satzungsmäßige Zwecke auf die Untersuchungen der zuständigen Behörden zurückzugreifen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen. (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt, anderenfalls die Stadt. (3) Bei nachweislichen Verstößen gegen Bestimmungen dieser Satzung kann die Stadt Abwasseruntersuchungen auf Kosten des Anschlussnehmers vornehmen oder anordnen. Die Stadt bestimmt in diesen Fällen, in welchen zeitlichen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer die Proben untersucht. Hierzu besteht ein Zutrittsrecht nach Maßgabe des § 17 Abs. 4 – 6 dieser Satzung. (4) Wenn bei Untersuchungen des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Anschlussnehmer bzw. der Grundstücksnutzungsberechtigte diese nach Bekanntgabe an ihm unverzüglich zu beseitigen.	§ 17 Abwasseruntersuchungen (1) Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen. (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.	§ 16 Abwasseruntersuchungen (1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder für satzungsmäßige Zwecke auf die Untersuchungen der zuständigen Behörden zurückzugreifen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen. (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt, anderenfalls die Stadt. (3) Bei nachweislichen Verstößen gegen Bestimmungen dieser Satzung kann die Stadt Abwasseruntersuchungen auf Kosten des Anschlussnehmers vornehmen oder anordnen. Die Stadt bestimmt in diesen Fällen, in welchen zeitlichen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer die Proben untersucht. Hierzu besteht ein Zutrittsrecht nach Maßgabe des § 17 Abs. 4 – 6 dieser Satzung. (4) Wenn bei Untersuchungen des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Anschlussnehmer bzw. der Grundstücksnutzungsberechtigte diese nach Bekanntgabe an ihm unverzüglich zu beseitigen.

Bisherige Fassung Entwässerungssatzung	Neue Mustersatzung StGB NRW	Neue Fassung Entwässerungssatzung:
(5) Anschlussnehmer, die gemäß dieser Satzung Grenzwerte (Konzentrationsbegrenzungen und / oder Frachtbegrenzungen) einzuhalten haben, haben durch regelmäßige, geeignete Selbstüberwachung die Einhaltung der Grenzwerte zu überprüfen. Dabei sind die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Untersuchungsverfahren anzuwenden. Die Stadt kann in begründeten Ausnahmefällen Untersuchungsverfahren vorschreiben oder zulassen. Die Ergebnisse der Selbstüberwachung sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen. Lässt das Ergebnis der Selbstüberwachung eine Grenzwertüberschreitung erkennen oder erwarten, hat der Einleiter die Stadt unverzüglich zu informieren. Durch die so vorgeschriebene Selbstüberwachung nachgewiesene und freiwillig gegenüber der Stadt belegte Verstöße nicht als Beweismittel in etwaigen Strafverfahren oder Ordnungswidrigkeitenverfahren zugrundegelegt. Gebührenrechtliche und haftungsrechtliche Folgerungen bleiben davon unberührt.		(5) Anschlussnehmer, die gemäß dieser Satzung Grenzwerte (Konzentrationsbegrenzungen und / oder Frachtbegrenzungen) einzuhalten haben, haben durch regelmäßige, geeignete Selbstüberwachung die Einhaltung der Grenzwerte zu überprüfen. Dabei sind die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Untersuchungsverfahren anzuwenden. Die Stadt kann in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen von diesen Untersuchungsmethoden vorschreiben oder zulassen. Die Ergebnisse der Selbstüberwachung sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen. Lässt das Ergebnis der Selbstüberwachung eine Grenzwertüberschreitung erkennen oder erwarten, hat der Einleiter die Stadt unverzüglich zu informieren. Durch die so vorgeschriebene Selbstüberwachung nachgewiesene und freiwillig gegenüber der Stadt belegte Verstöße gegen diese Satzung werden von dieser nicht als Beweismittel in etwaigen Strafverfahren oder Ordnungswidrigkeitenverfahren zugrundegelegt. Gebührenrechtliche und haftungsrechtliche Folgerungen bleiben davon unberührt.
§ 17 Auskunfts- und Nachrichtenpflicht;Betreuungsrecht (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser erforderlichen Auskünfte über Bestand und haustechnischen Abwasseranlagen sowie Angaben über abflusswirksame Flächen zu erteilen.	§ 18 Auskunfts- und Nachrichtenpflicht;Betreuungsrecht (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.	§ 17 Auskunfts- und Nachrichtenpflicht;Betreuungsrecht (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen, der Hausanschlussleitung sowie Angaben über abflusswirksame Flächen zu erteilen.

Bisherige Fassung Entwässerungssatzung	Neue Mustersatzung StGB NRW	Neue Fassung Entwässerungssatzung:
(2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn a) der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen), b) Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen, c) sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert, d) sich die der Mitteilung nach § 15 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern, e) für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen. f) Grundstücksentwässerungsanlagen auf Dauer nicht mehr genutzt werden.	(2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn 1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen), 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen, 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert, 4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern, 5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.	(2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn a) der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen), b) Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen, c) sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert, d) sich die der Mitteilung nach § 15 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern, e) für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen. f) Grundstücksentwässerungsanlagen auf Dauer nicht mehr genutzt werden.

Bisherige Fassung Entwässerungssatzung

Neue Mustersatzung StGB NRW

Neue Fassung Entwässerungssatzung:

(3) Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Zu diesem Zweck müssen die Reinigungsöffnungen, Prüf- und Kontrollschächte sowie Rückstausicherungen jederzeit zugänglich sein. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungelindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.

(3) Bedienstete der Gemeinde und Beauftragte der Gemeinde mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungelindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Abs. 4 a Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, dass der Gemeinde zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten zu sind beachten.

(3) Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungelindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Abs. 4 a Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, dass der Gemeinde zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.

(4) Die Bediensteten und Beauftragten der Stadt sind berechtigt, zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Anweisungen zu erteilen. Diesen Anweisungen ist Folge zu leisten. Wird einer Anweisung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel entsprechend dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder durchführen zu lassen.

(4) Die Bediensteten und Beauftragten der Stadt sind berechtigt, zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Anweisungen zu erteilen. Diesen Anweisungen ist Folge zu leisten. Wird einer Anweisung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel entsprechend dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder durchführen zu lassen.

(5) Wer davon Kenntnis erhält, dass gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage, Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben gelangen oder zu gelangen drohen, hat die Stadt unverzüglich darüber zu benachrichtigen.

(5) Wer davon Kenntnis erhält, dass gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage, Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben gelangen oder zu gelangen drohen, hat die Stadt unverzüglich darüber zu benachrichtigen.

Bisherige Fassung Entwässerungssatzung	Neue Mustersatzung StGB NRW	Neue Fassung Entwässerungssatzung:
§ 18 Haftung (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der privaten Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der privaten Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen. (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen. (3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren. (4) Schäden, die an Grundstücksentwässerungsanlagen durch Baumwurzeln verursacht werden, gehen zu Lasten der Stadt, wenn die Bäume im Eigentum der Stadt stehen und der angezeigte Schaden tatsächlich auf die Verwurzelung eines Baumes zurückzuführen ist. (5) Für Schäden an der öffentlichen Abwasseranlage, die durch Wurzelwuchs von Bäumen auf Privatgrundstücken entstehen, haftet der jeweilige Grundstückseigentümer.	§ 19 Haftung (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen. (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen. (3) Die Gemeinde haftet nicht zur Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.	§ 18 Haftung (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der privaten Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der privaten Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen. (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen. (3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren. (4) Schäden, die an Grundstücksentwässerungsanlagen durch Baumwurzeln verursacht werden, gehen zu Lasten der Stadt, wenn die Bäume im Eigentum der Stadt stehen und der angezeigte Schaden tatsächlich auf die Verwurzelung eines Baumes zurückzuführen ist. (5) Für Schäden an der öffentlichen Abwasseranlage, die durch Wurzelwuchs von Bäumen auf Privatgrundstücken entstehen, haftet der jeweilige Grundstückseigentümer.

Bisherige Fassung Entwässerungssatzung	Neue Mustersatzung StGB NRW	Neue Fassung Entwässerungssatzung:
§ 19 Berechtigte und Verpflichtete (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der 1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.) oder 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt. (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.	§ 20 Berechtigte und Verpflichtete (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der 1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.) oder 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt. (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.	§ 19 Berechtigte und Verpflichtete (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der 1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.) oder 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt. (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
§ 20 Anschlussbeitrag, Gebühren und Kostenersatz (1) Zum Ersatz des Aufwandes für die öffentliche Abwasseranlage werden ein Anschlussbeitrag und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen Benutzungsgebühren erhoben. (2) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung, Ausbesserung, Kontrolle und laufende Unterhaltung der Kanalgrundstücksanschlüssen ist der Stadt vom Anschlussnehmer zu ersetzen.		

Bisherige Fassung Entwässerungssatzung	Neue Mustersatzung StGB NRW	Neue Fassung Entwässerungssatzung:
(3) Anschlussbeitrag, Gebühren und Kostenersatz bestimmen sich nach der zu dieser Satzung erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung. § 21 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 7 Absatz 1 und 2 Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist. § 7 Absatz 3 und 4 Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt. § 7 Absatz 6 Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.	§ 21 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 7 Absatz 1 und 2 Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist. § 7 Absatz 3 und 4 Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt. § 7 Absatz 5 Abwasser ohne Einwilligung der Gemeinde auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.	§ 20 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 7 Absatz 1 und 2 Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist. § 7 Absatz 3 und 4 Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt. § 7 Absatz 6 Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.

Bisherige Fassung Entwässerungssatzung	Neue Mustersatzung StGB NRW	Neue Fassung Entwässerungssatzung:
4. § 8 Absatz 1 und 3 Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt. 5. § 9 Absatz 2, 4 und 5 das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet. 6. § 9 Absatz 6, 7, 8, 9 und 10 in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt oder den Anweisungen auf Anschluss an einen Kanal nicht nachkommen. 7. § 10 auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dies der Stadt angezeigt zu haben. 8. die Anlagenteile der Druckentwässerungsanlage überbaut.	4. § 8 Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt. 5. § 9 Absatz 2 das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet. 6. § 9 Absatz 6 in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt. 7. § 11 auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses der Gemeinde angezeigt zu haben. 8. §§ 12, Abs. 4, 13 Absatz 4 die Prüfschächte oder Pumpenschächte nicht frei zugänglich hält	4. § 8 Absatz 1 und 3 Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt. 5. § 9 Absatz 2, 4 und 5 das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet. 6. § 9 Absatz 6, 7, 8, 9 und 10 in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt oder den Anweisungen auf Anschluss an einen Kanal nicht nachkommen. 7. § 10 auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dies der Stadt angezeigt zu haben. 8. § 11 Abs 3 einen entsprechenden Wartungsvertrag für die Wartung der Druckpumpe nicht abschließt. 9. §§ 11 Abs. 4, die Anlagenteile der Druckentwässerungsanlage überbaut oder die Prüfschächte oder Pumpenschächte nicht frei zugänglich hält

Bisherige Fassung Entwässerungssatzung	Neue Mustersatzung StGB NRW	Neue Fassung Entwässerungssatzung:
9. § 12 Absatz 1 und 10 den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt herstellt oder ändert oder einen entsprechenden Wartungsvertrag für die Wartung der Druckpumpe nicht abschließt. 10. § 13 Absatz 1, 4 und 5, 6 und 8 die Einleitung der anfallenden Abwässer ohne die erforderliche schriftliche Zustimmung der Stadt vornimmt oder die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt ohne die erforderliche Bescheinigung eines Fachunternehmers oder Sachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung und Dichtigkeit. den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt und den Anschluss nicht verschließt. 11. § 14 Absatz 1, 2 und 3 die Dichtheitsprüfungen nicht vornimmt und diese nicht durch Sachkundige bestätigen lässt, bzw. die Folgeüberprüfungen nicht in den vorgesehenen Intervallen durchführt. 12. § 15 Absatz 2 der Stadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.	9. § 14 Absatz 1 den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde herstellt oder ändert. 10. § 14 Absatz 2 den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Gemeinde mitteilt. 11. § 16 Absatz 2 der Gemeinde die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder ein entsprechendes Verlangen der Gemeinde hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.	9. § 13 Absatz 1 und 8 den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt herstellt oder ändert 10. § 13 Absatz 1, 4 und 5, 6 und 8 die Einleitung der anfallenden Abwässer ohne die erforderliche schriftliche Zustimmung der Stadt vornimmt oder die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt ohne die erforderliche Bescheinigung eines Fachunternehmers oder Sachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung und Dichtigkeit. den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt und den Anschluss nicht verschließt. 11. § 14 Absatz 1, 2 und 3 die Dichtheitsprüfungen nicht vornimmt und diese nicht durch Sachkundige bestätigen lässt, bzw. die Folgeüberprüfungen nicht in den vorgesehenen Intervallen durchführt. 12. § 15 Absatz 2 der Stadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.

Bisherige Fassung Entwässerungssatzung	Neue Mustersatzung StGB NRW	Neue Fassung Entwässerungssatzung:
13. § 16 Absatz 1, 3, 4 und 6 die Stadt daran hindert, Abwasseruntersuchungen vornehmen zu lassen und bei festgestellten Mängeln die Bekanntgabe und Beseitigung nicht unverzüglich vornimmt. 14. § 17 Absatz 1, 2, 3, 4 und 5 - der Stadt die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt, - der Stadt eine Benachrichtigung über Störungen, Änderungen in der Art des Abwassers oder deren Beseitigung nicht vorlegt, - die Bediensteten oder die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt - den Anweisungen nicht Folge leistet - seine Kenntnis, dass gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage, Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben gelangen oder zu gelangen drohen nicht unverzüglich der Stadt meldet. (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.	12. § 18 Absatz 3 die Bediensteten der Gemeinde oder die durch die Gemeinde Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt. (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an den öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.	13. § 16 Absatz 1, 3, 4 und 6 die Stadt daran hindert, Abwasseruntersuchungen vornehmen zu lassen und bei festgestellten Mängeln die Bekanntgabe und Beseitigung nicht unverzüglich vornimmt. 14. § 17 Absatz 1, 2, 3, 4 und 5 - der Stadt die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt, - der Stadt eine Benachrichtigung über Störungen, Änderungen in der Art des Abwassers oder deren Beseitigung nicht vorlegt, - die Bediensteten oder die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt - den Anweisungen nicht Folge leistet - seine Kenntnis, dass gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage, Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben gelangen oder zu gelangen drohen nicht unverzüglich der Stadt meldet. (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.

Bisherige Fassung Entwässerungssatzung	Neue Mustersatzung StGB NRW	Neue Fassung Entwässerungssatzung:
(3) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden. § 22 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) vom 27.06.1996 außer Kraft.	(3) Ordnungswidrigkeiten nach dem Ansatz 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden. § 22 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde vom außer Kraft.	(3) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden. § 21 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) vom 17.11.2003 außer Kraft.